

# **Friedhofsgebührenordnung**

für den kirchlichen Friedhof in Flechtorf

der Ev.-luth. Kirchengemeinde  
Heilig-Kreuz in Flechtorf

beschlossen vom Kirchenvorstand gemäß § 53 KGO  
am 31.08.2017.

## **§ 1 Gegenstand der Gebühren**

Für die Benutzung des Friedhofs und seiner Einrichtungen sowie für besondere Leistungen der Kirchengemeinde werden Gebühren nach dieser Friedhofsordnung erhoben. Gräber im Sinne dieser Friedhofsordnung sind Erdgräber als einstellige Gräber (Reihengräber), als mehrstellige Gräber (Wahlgräber) sowie Urnengräber und Rasengräber für Urnen und Särge.

## **§ 2 Gebührenschuldner**

(1) Zur Zahlung der Gebühren sind der Antragsteller und diejenigen verpflichtet, in deren Auftrag oder Interesse der Friedhof und seine Bestattungseinrichtungen benutzt oder besondere Leistungen in Anspruch genommen werden.

(2) Mehrere Gebührenschuldner haften als Gesamtschuldner.

(3) Im Fall des § 4 Abs. 2 können Gebühren für die Unterhaltung der Grabstellen bis zum Ablauf der Ruhefrist vorgesehen werden.

## **§ 3 Fälligkeit der Gebühren**

(1) Die Gebühren werden mit der Bekanntgabe an den Gebührenschuldner fällig.

(2) Die Kirchengemeinde kann – außer in Notfällen – die Benutzung des Friedhofs und seiner Einrichtungen untersagen sowie Leistungen verweigern, solange die hierfür vorgesehene Gebühr nicht entrichtet und auch keine entsprechende Sicherheit geleistet worden ist.

(3) Rückständige Friedhofsgebühren unterliegen der Beitreibung im Verwaltungszwangsverfahren durch die nach staatlichem und kommunalem Recht zuständige Stelle.

## **§ 4 Stundung, Erlass und Rückzahlung von Gebühren**

(1) Gebühren können im Einzelfall aus Billigkeitsgründen wegen persönlicher oder sachlicher Härten gestundet sowie ganz oder teilweise erlassen werden.

(2) Wird auf eine Grabstelle oder Urnenstelle vor Ablauf des Nutzungsrechtes verzichtet, so werden die bei der Überlassung des Nutzungsrechtes gezahlten Gebühren nicht, auch nicht teilweise, zurückgezahlt.

## § 5 Gebühren

### A. Grabstellengebühren:

I. Einzelgrabstellen (Reihengrabstellen)		
1. Reihengrabstelle	EUR	450
2. Reihengrabstelle für ein Kind bis zu sechs Jahren	EUR	0
3. Rasengrabstelle im Urnenhain (inkl. Gedenkstein, Inschrift und Rasenpflege für die Dauer der Ruhefrist)	EUR	900
4. Rasengrabstelle im Erdbestattungshain (inkl. Rasenpflege für die Dauer der Ruhefrist, Grabplatten gem. Gestaltungsvorschriften durch die Angehörigen selbst)	EUR	900
II. Wahlgrabstellen		
1. Erddoppelgrabstelle	EUR	900
2. Urnengrabstelle	EUR	330
III. Verlängerung oder Wiedererwerb des Rechts an Grabstellen		
1. Erdgrabstelle pro Jahr 1/25 der Grabstellengebühr		
2. Urnengrabstelle pro Jahr 1/20 der Grabstellengebühr		
IV. Beisetzung einer Urne in einer vorhandenen Erdgrabstelle (plus Gebühren unter III.)	EUR	330

### B. Beerdigungsgebühren:

I. Benutzung der Friedhofskapelle	EUR	150
II. Benutzung der Kühlung pro Tag	EUR	30

### C. Verwaltungsgebühren:

I. Allgemeine Verwaltungskosten aus Anlass einer Bestattung	EUR	50
II. Genehmigung von Grabmalen und sonst. baulichen Anlagen	EUR	40

### D. Sonstige Gebühren:

I. Friedhofsgestaltung, Wassergeld, Abraumbeseitigung je Grab für die Dauer der Ruhefrist	EUR	200
II. Überprüfung der Sicherheit von stehenden Grabmalen je Grab für die Dauer der Ruhefrist	EUR	75
III. Unterhaltung von Grabstellen bei vorzeitiger Einebnung (Einebnung vor Ablauf des Nutzungsrechtes) pro Jahr	EUR	50
IV. Gestrichen.		
V. Gebühren für das Abräumen der Grabstelle nach Ablauf der Ruhezeit (im Voraus zu zahlen)		
für eine Erddoppelgrabstelle	EUR	350
für eine Erdeinzelgrabstelle	EUR	250
für eine Urnengrabstelle	EUR	150
für eine Rasengrabstelle im Urnenhain	EUR	50
für eine Rasengrabstelle im Erdbestattungshain	EUR	50

## § 6 Sonder- und Nebenleistungen

Leistungen, die in dieser Gebührenordnung nicht genannt sind, werden auf besondere Vereinbarung erbracht, wobei das zu entrichtende Entgelt der Höhe des tatsächlichen Aufwandes einschließlich Mehrwertsteuer entspricht.

## § 7 Inkrafttreten

(1) Diese Friedhofsgebührenordnung tritt nach ihrer kirchenaufsichtlichen Genehmigung durch das Landeskirchenamt und Anhörung der politischen Gemeinde am Tage nach der öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

(2) Mit Inkrafttreten dieser Friedhofsgebührenordnung treten alle bisherigen Friedhofsgebührenordnungen außer Kraft.

..... FLECHTORF ....., den 31.08.2017 .....

### Evangelisch-lutherische Kirchengemeinde Flechtorf Kirchenvorstand

Siegfried H. Künere  
Pfarrer/in



E. Johnson  
Kirchenverordnete/r

Vorstehende Friedhofsgebührenordnung hat der Gemeinde Lehre gemäß § 4 des Braunschw. Gesetzes über das Friedhofs- und Bestattungswesen vom 23.11.1927 zwecks Anhörung vorgelegen.

Gemeinde Lehre ....., den 23. März 2018 .....

Andreas Busch  
(Ober-)Bürgermeister/in  
Andreas Busch



Die vorstehende Friedhofsordnung wird hiermit gemäß § 53 Abs. 2 der Kirchengemeindeordnung aufsichtsrechtlich genehmigt.

Wolfenbüttel, den 11. April 2018 .....

### Evangelisch-lutherische Landeskirche in Braunschweig Landeskirchenamt



i. A. Kaue  
gez. Howorka

1. Änderung der Friedhofsgebührenordnung mit Beschluss vom 06.09.2018

Evangelisch-lutherische Kirchengemeinde Flechtorf  
Kirchenvorstand

*Siegfried M. Mauerer*  
Pfarrer/in



*U. Hepe*  
Kirchenverordnete/r

Vorstehende Friedhofsgebührenordnung hat der Gemeinde Lehre gemäß § 4 des Braunschw. Gesetzes über das Friedhofs- und Bestattungswesen vom 23.11.1927 zwecks Anhörung vorgelegen.

Gemeinde Lehre  
Marktstraße 10  
38165 Lehre

27. FEB. 2019

....., den .....

*Andreas*  
(Ober-)Bürgermeister/in  
(Besetz)



Die vorstehende Friedhofsordnung wird hiermit gemäß § 53 Abs. 2 der Kirchengemeindeordnung aufsichtsrechtlich genehmigt.

12 März 2019

Wolfenbüttel, den .....

Evangelisch-lutherische Landeskirche in Braunschweig  
Landeskirchenamt



i. A. *Kowal*